



Stadt Fehmarn
- Der Bürgermeister -
Fachbereich Finanzen
Burg auf Fehmarn
Bahnhofstraße 5
23769 Fehmarn

Zweitwohnungssteuererklärung für das Jahr 2016

Name / Anschrift / Telefon / E-Mail

Achtung! Hinweis!
**Bitte füllen Sie diese Steuererklärung nach
Ablauf des Jahres 2016 aus und senden sie
unterschieden bis zum 31. Januar 2017
zurück.**

Die Zweitwohnungssteuererklärung im Internet:
www.stadtfehmarn.de/ortsrecht

Das Wohnobjekt _____ wurde im Jahr 2016 wie folgt genutzt:

1. **Art der Nutzung** Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Reine Eigennutzung

Das Wohnobjekt wird bis auf Weiteres nur für Ihren eigenen Bedarf und/oder den Bedarf Ihrer Familienangehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) genutzt bzw. vorgehalten. In diesem Fall braucht diese Erklärung nicht zurückgesandt werden, da automatisch eine Verfügbarkeit von 100 % zugrunde gelegt wird. Änderungen in der Nutzung sind der Stadt Fehmarn innerhalb von drei Wochen anzuzeigen.

Neben einer Eigennutzung erfolgt zusätzlich eine Vermietung.

Das Objekt wird *ausschließlich* für eine Vermietung vorgehalten (reine Kapitalanlage).

2. **Art der Vermietung**

Dauermietvertrag oder Nießbrauchrecht (Nachweis!)

Feriengastvermietung in Eigenregie (eigene Vermittlung)

Feriengastvermietung über eine Vermittlungsagentur (Nachweis!)

mit Ausschluss einer Eigennutzungsmöglichkeit

mit Einschränkung einer Eigennutzungsmöglichkeit auf: _____
(Bitte Zeitraum angeben!)

mit vollständiger Eigennutzungsmöglichkeit

3. **Verfügbarkeitsermittlung**

Die Wohnung war wie folgt an Fremde (nicht Freunde oder Familie) vermietet:

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
												Tage

Die Vermietung erfolgte für _____ Tage durch eine Vermittlungsagentur.

_____ Tage in Eigenregie.

Hinweis:

Bitte legen Sie auch einen Belegungsplan mit Angabe der jeweiligen Namen und Adressen der Mieter, der jeweiligen Mietdauer sowie Höhe der gezahlten Mieten vor. Sollte kein Belegungsplan vorgelegt werden, muss davon ausgegangen werden, dass das Wohnobjekt durchweg zu Zwecken der persönlichen Lebensführung vorgehalten wird.

4. **Unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung durch Dritte**

Das Wohnobjekt wurde im Jahr 2016 unentgeltlich oder vergünstigt (Nichtzutreffendes bitte streichen!) Verwandten, Bekannten oder Freunden überlassen.

Nein Ja, an _____ Tagen mit _____ Übernachtungen

5. Aufenthalte in der Wohnung

(Das Betreten der Wohnung zählt bereits als Aufenthalt, nicht jedoch zwangsläufig als Nutzung.)

1	2	3	4
Datum (von - bis)	Tage	Über- nach- tun- gen	Grund (z.B. Kontrolle, Reparaturen / Renovierung [Umfang angeben], Eigentü- mersammlung, sonstiges [Begründung]) Entsprechende Nachweise (Belege, Fotos etc.) sind beizufügen.

- Im Jahr 2016 fand zu keiner Zeit ein Aufenthalt durch mich/uns bzw. meine/unsere Familienangehörigen im Wohnobjekt statt.

6. Dauermietverhältnis bzw. Nießbrauchrecht

- Dauermieter/in bzw. Nießbrauchberechtigte/r: _____

Sollte der Stadtverwaltung Fehmarn der aktuelle Mietvertrag oder Nachweis des Nießbrauchrechts noch nicht vorliegen, so legen Sie diesen bitte in Kopie bei. (Anmerkung: Im Falle einer Vermietung ist lediglich eine auszugsweise Kopie des Mietvertrages, aus welcher der/die Namen des/der Mieter/in sowie die Anschrift, der Beginn des Mietverhältnisses und die Vertragsdauer ersichtlich sind, erforderlich. Im Falle eines Nießbrauches legen Sie bitte einen entsprechenden Auszug aus dem Grundbuch vor.)

7. Berufsbedingte Vorhaltung der Wohnung

Nur bei Ehepaaren / eingetragenen Lebensgemeinschaften, wenn sich die gemeinsame Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gilt nicht für dauernd getrennt lebende Paare und nicht für alleinstehende Berufstätige.

Anmerkung: Eine Zweitwohnungssteuerpflicht besteht nur dann nicht, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Bitte legen Sie entsprechende **Nachweise** vor, soweit noch nicht geschehen.

- Die Zweitwohnung wird aus beruflichen Gründen vorgehalten.

Begründung: _____

8.

Hinweis: Gemäß § 10 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Fehmarn handelt ordnungswidrig, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Unrichtige oder unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Bei Vorsatz greifen die Strafbestimmungen im § 16 Kommunalabgabengesetz.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung richtig, wahrheitsgemäß und vollständig nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Sollten sich an der Nutzungsabsicht des Wohnobjektes oder an den in der Zweitwohnungssteuererklärung genannten vertraglichen Regelungen Änderungen ergeben, so werde ich die Änderungen innerhalb von drei Wochen der Stadt Fehmarn anzeigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en))